Landtagsdirektion

Eing.: 27.01.2014

zu Ltg.-285/L-13/2-2014

### SYNOPSE

## des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur 11. Novelle des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBI. 5025

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 27. November 2013, LF2-AA-30/004-2013. einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 30. Dezember 2013).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

- 1.) Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
- 2.) Abteilung Finanzen
- 3.) Abteilung Agrarrecht
- 4.) Abteilung Schulen
- 5.) Abteilung Personalangelegenheiten A
- 6.) Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
- 7.) Bundeskanzleramt Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2
- 8.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10
- 9.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV), 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
- 10.) Österreichischer Städtebund Landesgruppe NÖ, 3100 St. Pölten, Rathaus
- 11.) Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
- 12.) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 13.) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 14.) NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
- 15.) Wirtschaftskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
- 16.) Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
- 17.) Rechtsanwaltkammer NÖ, 3100 St. Pölten, Andreas-Hofer Straße 6
- 18.) Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufsund Fachschulen bei der NÖ Landesregierung, p. A. Obfrau Dipl.-Päd. Regina Pribitzer, LFS Obersiebenbrunn
- 19.) NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29

- 20.) Alle Land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen
- 21.) Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

- 1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
- 2. Abteilung Schulen
- 3. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
- 4. Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
- 5. Wirtschaftskammer NÖ, Abteilung Bildung
- Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
- 7. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
- 8. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
- 9. NÖ Landarbeiterkammer
- 10. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
- Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufsund Fachschulen bei der NÖ Landesregierung

Weiters hat die Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle mitgeteilt, dass im Rahmen der Bürgerbegutachtung bei der Beratungsstelle keine Stellungnahmen eingelangt sind.

#### **ERGEBNISSE zum Allgemeinen Teil**

### Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mitgeteilt, dass gegen diesen kein Einwand besteht.

#### Abteilung Schulen

Zum angegebenen Bezug wird aus der Sicht der äußeren Organisation der allgemein bildenden und der berufsbildenden Pflichtschulen kein Einwand erhoben.

## Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ

Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in den Erläuterungen wird ausdrücklich begrüßt.

Hinsichtlich der Verwendung von personenbezogenen Begriffen in rein männlicher Form (Schüler, Lehrer, Leiter...) im Novellenentwurf wird angeregt, bei der nächsten, nicht nur geringfügigen Änderung der Regelung, auch hier geschlechtergerechte Begriffe zu verwenden.

### Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 20012 mit, dass es die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für Unterricht, Kunst und Kultur befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 30. Dezember 2013 abzugeben.

## Wirtschaftskammer NÖ, Abteilung Bildung

Seitens der Wirtschaftskammer NÖ, Abteilung Bildung, erfolgt kein Einwand.

## Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Vorlage und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.

# Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

## NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Wir begrüßen alle gesetzten organisatorischen Änderungen. Insbesondere jene, dass die langgehegte Forderung nach Gleichbehandlung aller Schüler hinsichtlich

verpflichtenden Kosten – unabhängig von welchem Bundesland sie kommen – in einer Artikel 15a B-VG-Regelung zwischen den Bundesländern neu geregelt wurde und dadurch NÖ Lehrlinge beim Berufsschulbesuch in anderen Bundesländern hinsichtlich der Kostentragung nicht schlechter gestellt werden als diejenigen des Heimbundeslandes. Gleichermaßen fordern wir diese Anpassung auch für jene Fälle (Landwirtschaftliche Lehrberufe), wo keine Landesregierung eine landwirtschaftliche Berufsschule führt und die Lehrlinge daher teure Ersatzbildungsmaßnahmen zu absolvieren haben. Eigentlich müsste es selbstverständlich sein, dass für diese Lehrlinge die gleichen Bedingungen gelten, für die sich eine Landesregierung in Österreich als zuständig fühlt und eine Berufsschule führt.

#### Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

Diese Ausführungen beziehen sich auf die (kostenpflichtige) Ausbildung zur Facharbeiterin bzw. zum Facharbeiter Fischereiwirtschaft, die im Bundesamt für Wasserwirtschaft, Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde in Scharfling, 5310 Mondsee, stattfindet.

## NÖ Landarbeiterkammer

Gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBI. 5025, bestehen seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Landund Forstwirtschaft in Niederösterreich keine Einwände.

## Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Gegen den Entwurf besteht seitens der gefertigten Kammer kein Einwand.

#### **ERGEBNISSE zum Besonderen Teil**

#### Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBI. 5025, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. erhält der Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 4. § 12 Abs. 3 (neu) lautet: "(3) Wird eine Berufsschule einer Fachschule angeschlossen, obliegt die Leitung beider Schulen dem Leiter der Fachschule. Ein Lehrer ist mit der Wahrnehmung der pädagogischen Belange der Berufsschule zu beauftragen."

## NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Auch die Voraussetzungen für eine Angliederung einer landwirtschaftlichen Berufsschule an eine landwirtschaftliche Fachschule mit einer Schulleitung und pädagogischen Fachvorständen halten wir in Anbetracht der Entwicklung der Lehrlingszahlen in den Berufen der Land- und Forstwirtschaft als zeitgemäße Maßnahme.

# Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung

Grundsätzlich spricht nichts gegen eine organisatorische Zusammenlegung von Berufsschulen und Fachschulen. Für LehrerInnen, die mit der Wahrnehmung der pädagogischen Belange der Berufsschulen beauftragt werden, ist eine entsprechende Verminderung der Lehrverpflichtung und Gewährung einer Dienstzulage vorzusehen (ähnlich den Abteilungsvorstehungen im neuen Dienstreicht.

Eine Beauftragung ohne entsprechende Verminderung der Lehrverpflichtung und finanzielle Abgeltung wird seitens des Zentralausschusses abgelehnt.

#### Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

Es ist beabsichtigt, entsprechend den (sodann geltenden) gesetzlichen Vorgaben eine Verminderung der Lehrverpflichtung und/oder eine finanzielle Abgeltung vorzusehen.

- 2. § 17 Abs. 1 lit. p lautet: "p) Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung"
- Dem § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:
   "(5) Eine Berufsschule kann einer Fachschule angeschlossen werden."
- 4. § 19 Abs. 1 lit. p lautet: "p) Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung"

- 5. Dem § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:
  "(5) Wird ein Schüler aus einem anderen Bundesland aufgenommen, hat der
  Schulleiter der Schulbehörde zum Zweck der Kostenabrechnung am Ende des
  Unterrichtsjahres den Namen, den Hauptwohnsitz, die Schule, die Klasse und die
  Dauer des Unterrichtes mitzuteilen. Die Schulbehörde hat diese Daten der für den
  Hauptwohnsitz zuständigen Landesregierung zu übermitteln."
- 6. Im § 23 Abs. 1 lit. c wird vor dem Wort "die" folgende Wortfolge eingefügt: "bei der berufsschulersetzenden und der schulpflichtersetzenden Fachschule".
- 7. Im § 23 Abs. 4 wird vor dem Wort "Fachschule" die Wortfolge "berufsschulersetzende und schulpflichtersetzende" eingefügt.